

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2004

Nr. 2004/2363

Genehmigung Erschliessungsplan und Teilsanierungsprogramm Strassenlärm; Flankierende Massnahmen zur A5, Abschnitt Selzach; Biel-/Solothurnstrasse, Teilstrecke Oberer Gassacker – Leinweg / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legte auf Grund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Biel-/Solothurnstrasse, Teilstrecke Oberer Gassacker – Leinweg, zur Genehmigung vor. Der Plan lag vom 3. November 2003 bis 2. Dezember 2003 öffentlich auf.

Gleichzeitig dazu legte das Bau- und Justizdepartement das Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm (TSP) auf.

Während der Auflagezeit gingen gegen den Erschliessungsplan beim Bau- und Justizdepartement folgende 2 Einsprachen ein:

- Ueberland-Garage M. Meyer AG, Martin Meyer, Bielstrasse 21, 2545 Selzach, vertreten durch Beat Gerber, Rechtsanwalt und Notar, LL.M., Bielstrasse 9, Postfach 140, 4502 Solothurn
- Paul Brotschi, Eschgässli 1, 2545 Selzach.

Während der Auflage ging keine Einsprache gegen das Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm (TSP) ein. Einer Genehmigung steht somit nichts im Wege.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Die Einsprecher sind direkte Anstösser der Biel-/Solothurnstrasse. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf diese einzutreten ist.

2.1.1 Einsprache Ueberland-Garage M. Meyer AG

Der Einsprecher verlangt, dass die im Erschliessungsplan enthaltenen baulichen Massnahmen vor seinem Grundstück aus Gründen der Einschränkung in seiner Handels- und Gewerbefreiheit nicht zu realisieren sind. Mit dem Einsprecher wurden am 3. März 2004 sowie 31. März 2004 Einspracheverhandlungen geführt.

Die an der Biel-/Solothurnstrasse in Selzach vorgesehenen Baumrabatten mit den dazwischen eingebetteten Mischflächen bilden einen integralen Bestandteil der Umgestaltung dieses Strassenzuges. Erstere unterstützen unter anderem sowohl in baulicher wie auch in optischer Hinsicht die Umsetzung und Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Herabsetzung der Durchfahrtsgeschwindigkeit von heute 70 km/h auf 60 bzw. 50 km/h. Im Sinne der Flankierenden

Massnahmen (FLAMA) in Selzach erzielt die Strassenraumgestaltung nur als Gesamtpaket den erwünschten Effekt. Ein Herausnehmen einzelner Bausteine unterhöhlt nicht nur die übergeordnete Philosophie der FLAMA zur A5, sondern hätte auch im Sinne eines Präjudizes weitreichende Konsequenzen auf weitere, in ähnlicher Art und Weise betroffene Grundstücke.

Das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Präjudizfällen wiegt schwerer als die Partikularinteressen des Einsprechers. Die Rechtssicherheit gegenüber den anderen betroffenen Liegenschaften an der Biel-/Soothurnstrasse muss gewahrt bleiben. Das Gleichbehandlungsgebot verlangt, dass die Rechte und Pflichten der Betroffenen nach dem gleichen Massstab festzusetzen sind. Dies bedeutet, dass Gleiches nach Massgabe der Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe der Ungleichheit ungleich behandelt werden muss. Es ist zu erwähnen, dass die Rechtsgleichheit keine absolute Gleichbehandlung verlangt, sondern sie ist als Gebot sachlicher Differenzierung aufzufassen.

Vor der Liegenschaft Reinhard (GB Selzach Nr. 3190) z.B. ist kein Grünstreifen möglich, da es sich um eine bestehende Zu- und Ausfahrt handelt. Dies stellt einen grundlegenden Unterschied zum Grundstück des Einsprechers dar, bei welchem nicht beabsichtigt wird, die Zu- und Wegfahrt zur Garage zu versperren. Der Grünstreifen verunmöglicht den Zugang zum Grundstück nicht. Das Gleiche gilt bezüglich Grundbuch Selzach Nr. 3966.

Die vorgesehenen Massnahmen erweisen sich auch als verhältnismässig: Aus dem Prinzip der Verhältnismässigkeit erwachsen grundsätzlich drei Teilaspekte, nämlich das Gebot der Eignung, das Gebot der Erforderlichkeit und das Gebot der Zumutbarkeit, d.h. der Ausgewogenheit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn).

Eine behördliche Anordnung muss geeignet sein, das angestrebte, im öffentlichen Interesse stehende Ziel zu erreichen (Zwecktauglichkeit, Zielkonformität). Die vorgesehenen Baumrabatten mit den dazwischen eingebetteten Mischflächen bilden einen integralen Bestandteil der Umgestaltung. Sie unterstützen unter anderem die Umsetzung und Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Herabsetzung der Durchfahrtsgeschwindigkeit.

Bei der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob es für das im öffentlichen Interesse stehende Ziel eine gleichermassen geeignete, aber mildere Anordnung gibt. Im Sinne der Flankierenden Massnahmen zur A5 erzielt die Strassenraumgestaltung nur als Gesamtpaket den erwünschten Effekt. Eine mildere Lösung ist deshalb nicht möglich.

Es muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen Ziel und Eingriff gewahrt werden. Die Situation des Einsprechers stellt keinen Einzelfall dar. Auch weitere Liegenschaften an der Biel-/Soothurnstrasse (z.T. ebenfalls mit gleichem Beruf) sind von den Änderungen und Anpassungen betroffen. Diese werden ebenfalls in ihrer Handels- und Gewerbefreiheit eingeschränkt. Diese Einschränkung ist für alle gleichermassen zumutbar. Das übergeordnete, im öffentlichen Interesse stehende Ziel der Flankierenden Massnahmen steht in einem vernünftigen Verhältnis zum Eingriff, den der Einsprecher erleidet. Der angefochtene Erschliessungsplan ist also auch in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden. Da auch keine weiteren Gründe der Genehmigung des Erschliessungsplanes entgegen stehen, ist die Einsprache abzuweisen.

2.1.2 Einsprache Paul Brotschi

Der Einsprecher verlangt als Kompensation der im Erschliessungsplan vorgesehenen Sperrung des Steinackerweges eine direkte Zu- und Wegfahrtsmöglichkeit ab Kantonsstrasse auf sein Grundstück GB Selzach Nr. 3286. Mit Paul Brotschi konnte im Rahmen der Einspracheverhandlungen eine Vereinbarung über eine neue Grundstückerschliessung abgeschlossen werden. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung wurde auch die Einsprache zurückgezogen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache der Ueberland-Garage M. Meyer AG wird abgewiesen. Kosten werden keine erhoben.
- 3.2 Die Einsprache von Paul Brotschi wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3 Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Biel-/Solothurnstrasse, Teilstrecke Oberer Gassacker – Leinweg, wird genehmigt.
- 3.4 Dem Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm über die Biel-/Solothurnstrasse wird zugestimmt.
- 3.5 Bei 15 Gebäuden sowie bei 10 erschlossenen, aber unüberbauten Parzellen ist der Lärmimmissionsgrenzwert auch nach der Sanierung überschritten, so dass Erleichterungen gemäss Art. 14 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung vom 25. Dezember 1986 (SR 814.41) gewährt werden müssen. Die Alarmwerte werden überall eingehalten.
- 3.6 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprogramm dem Bund zur Genehmigung einzureichen und anschliessend die Realisierung mit den Strassenbauarbeiten zusammen vorzunehmen.

K. Fuhrer

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau, Ge/vw/mr mit 2 genehmigten Plänen (später)

Amt für Raumplanung, mit 1 genehmigten Plan (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 genehmigten Plan (später)

Bauverwaltung Selzach, 2545 Selzach

Baukommission Selzach, 2545 Selzach

Gemeindepräsidium Selzach, 2545 Selzach

Beat Gerber, Rechtsanwalt und Notar, LL.M., Bielstrasse 9, Postfach 140, 4502 Solothurn (**lettre signature**)

Paul Brotschi, Eschgässli 1, 2545 Selzach (**lettre signature**)

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Biel-/Solothurnstrasse, Teilstrecke Oberer Gassacker – Leinweg und Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm über die Biel-/Solothurnstrasse.)